

[Zusammenfassung]

Die Entwicklung des Koreanischen Bürgerlichen Rechts

Entstehungsgeschichte des Koreanischen Bürgerlichen Gesetzbuches und
seine Fortbildung durch Gesetzesreform und Rechtsprechungen*

Chung Han Kim**

I. Entstehungsgeschichte des KBGB und seine Fortbildung durch Gesetzesreform

1. Vor der Befreiung von der japanischen Herrschaft(1945)

Die neue Bewegung zum modernen koreanischen Zivilrechts war gegen 1894 begonnen. Die Richterschule wurde in 1895 gegründet, die das erste staatliche Ausbildungsinstitut der Rechtswissenschaft war. An der Schule wurden doziert hauptsächlich bürgerliches Recht, Zivilprozeßordnung, Einführung in die Rechtswissenschaft, u.a.

Die Graduierungszahl von der Schule ist wie folgende:

6 Malen von Gründung bis 1908

1 Male in 1911

5 Malen von 1912 bis 1916

6 Malen von 1917 bis 1922

25 Malen von 1923 bis 1946 (Die juristische Fachschule Keijo)

In 1929 wurde die juristische Abteilung der Kaiserlichen Universität Keijo gegründet. In dieser Abteilung hat die 18. Graduierten die juristische Fachstudium is 1945 beendet. In 1946 wurde die juristische Fachschule Keijo und die juristische Abteilung der Universität Keijo vereinigt, die die gegenwärtige rechtswissenschaftliche Fakultät der staatliche Universität Seoul ist. Die Lehrer

* Diese Zusammenfassung ist eigentlich für den Aufsatz des Verfassers "Die Entwicklung des Koreanischen Bürgerlichen Rechts", der auf der Zeitschrift „*Seoul Law Journal*, Bd. 24, H. 2.3, 1983 veröffentlicht wurde.

** Professor an der Juristischer Fakultät, Staatliche Universität Seoul

an der Richtersschule waren durch das deutsche Rechtsdenken beeinflußt.

Jedoch die Rezeption des europäischen Rechts in Korea kam zustande, durch die japanischen Herrschaft in 1910. Nämlich wurde "die Verordnung über Zivilsachen von Korea" (朝鮮民事令, Chosun Minsa-ryong) in 1910 inkrafttreten. Diese Verordnung hat vorgeschrieben, in Zivilsachen in Korea das bürgerliche Gesetzbuch von Japan anzuwenden, dessen Vorbild Code civil von 1804 und der I Entwurf des BGB von 1888 war.

2. Nach der Befreiung von Japan in 1945

A. Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Kommission der Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde in 1948 gegründet. Das koreanische bürgerliche Gesetzbuch war am 22. Februar 1948 verkündet, und seit 1. Januar in Kraft getreten.

B. Reform des Zivilrechts nach der Gesetzgebung des KBGB (I)

a. Gesetzliche Gründung der Zweifamilie (Änderung des §789)

Neue Fassung des ersten Absatzes des §789 lautet:

"Jedes Familienmitglied gründet mit seiner Eheschließung die Zweifamilie."

b. Reform des Familienrechts in 1977 (Änderung des KBGB vom 31. 12. 1977)

1) Einwilligungsbefähigte Ehe (§808) und Volljährigkeit durch Eheschließung (§826b)

Nur Minderjähriger (früher alle Männer unter 27, Frauen unter 23) bedarf zur Eheschließung der Einwilligung seiner Eltern. Durch Eheschließung gilt der Minderjährige als volljährig.

2) Vorbehaltsgut (§830)

Absatz 2: "Besteht Zweifel darüber, ob Vermögensstücke dem Mann oder der Frau gehören, so wird vermutet, daß sie beiden Ehegatten zu gleichen Teilen gehören." (früher vermutet, dem Mann zu gehören)

3) Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen (§836, Abs. 1)

Für die Scheidung im gegenseitigen Einvernehmen fordert "die Bestätigung

des Familiengerichts.” (Früher nicht nötig)

4) Änderung der Ausübung der elterlichen Gewalt (§909)

Gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt eines Kindes der beiden Eltern (früher gehörte die Gewalt dem Vater oder Mutter).

5) Pflichtteil (§§1112~1118)

In der vierten Abschnitt des fünften Buches (Erbrecht) wurde “Pflichtteil” neu vorgeschrieben.

C. Reform des Zivilrechts nach dem Inkrafttreten des KBGB (II)

Die Kommission der Reform des Zivilrechts hat zwei Abteilungen bestanden: Abteilung des Bürgerlichen Rechts und Abteilung des Handelsrechts.

Inhalt des Revisionsentwurfes der Abteilung des Bürgerlichen Rechts:

1) Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

a) Frist für Sonderverschollenheit verkürzt zum 1 Jahr (früher 3 Jahre).

Dazu noch wurde die Lufterschollenheit als Sonderverschollenheit hinzugefügt.

b) Geteiltes Erbbaurecht dem Boden und im Raum.

2) Änderung des Gesetzes zum Schutz des Wohnungsmieters

3) Änderung der Grundbuchordnung

4) Neue Gesetzgebung eines Gesetzes über Belastung durch Vormerkung

5) Gesetzgebung eines Gesetzes über dem Eigentum und Verwaltung eines gesamten Wohnungen (Apartement)

II. Fortbildung des Bürgerlichen Rechts durch Rechtsprechung

1. Die Wirkung der Verjährung

Die alte Fassung des KBGB §167, Abs. 1: “Eine Forderung erlischt, wenn sie für zehn Jahre nicht geltend gemacht wird.

Das KBGB §162, Abs. 1: “Eine Forderung verjährt, wenn sie für zehn Jahre nicht geltend gemacht wird.”

In dieser Hinsicht war das bestrittene Problem, was die Wirkung der Verjährung ist. Herrschende Meinung sieht an, daß eine Forderung mit der Vollen-

dung der Verjährungsfrist erlischt. Dagegen nahm sie Mindermeinung, daß eine Forderung erst mit der Geltendmachung in der Form der Einrede erlischt. Das Oberste Gericht folgt der Mindermeinung. Entscheidung am 15. 9. 1965 u.a.

2. Zustehungszeit einer zugewendeten unbeweglichen Sache an der Stiftung H.M. hat angesehen, daß es von dem Zeitpunkt der Entstehung (mit der Eintragung der Gründung) der Stiftung zusteht (ohne Eintragung des Eigentumsübergangs ins Grundbuch). Mindermeinung ist, daß es der Stiftung zusteht, erst mit der Eintragung des Eigentumsübergangs ins Grundbuch. Das Oberste Gericht hat der Mindermeinung angenommen (Entscheidung am 11. 12. 1979, Gerichtsblatt 626, 35)

3. Miteigentum

KBGB schreibt drei Formen des Miteigentums vor: Miteigentum in Bruchteilen, Eigentum zur gesamten Hand und Gesamteigentum.

Das Oberste Gericht hat in 1959 Ansicht genommen: Beim Auseinandergehen einer Kirche steht das Vermögen den Anhängern in einer Form des Eigentums zur gesamten Hand zu. In 1960 hat das Oberste Gericht die obige Ansicht geändert, daß das Vermögen einer Kirche den Anhängern als Gesamteigentum zugehört,

Außerdem ist das Oberste Gericht der Meinung hinsichtlich des Familiengutes dasselbe wie hinsichtlich des Vermögens der Kirche.